

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim
vom 27.02.2023
Az.: 43-170.10.10**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17.05.2013;**

Antrag der Firma ROPA Fahrzeug- und Maschinenbau GmbH auf wesentliche Änderung der Biomasseheizungsanlage durch Errichtung einer neuen Hackschnitzelheizung, bestehend aus zwei Kesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 440 kW, auf dem Grundstück Flur-Nr. 756 der Gemarkung Herrngiersdorf

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021

Die Firma ROPA Fahrzeug- und Maschinenbau GmbH betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 755 und 756 der Gemarkung Herrngiersdorf eine Biomasseheizungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,46 MW, die mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 01.07.2014 (Az. V1 - 170.10.08) genehmigt wurde.

Um bestehende Ölheizungen zu ersetzen und die Wärmeversorgung der neu zu errichtenden Logistik- und Lagerhalle zu gewährleisten, beabsichtigt die Firma die Errichtung einer neuen Hackschnitzelheizung, bestehend aus zwei Kesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 440 kW, auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 756 der Gemarkung Herrngiersdorf.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde als überschlägige Prüfung durchzuführen. Dabei ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß und unter Berücksichtigung der in der den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sofern dies nicht der Fall ist, besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen entsprechende örtliche Gegebenheiten vor, so ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG) und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Standort des Vorhabens

Der Standort der Planung liegt inmitten des Firmengeländes der Firma ROPA Fahrzeug- und Maschinenbau GmbH und ist im Bebauungsplan „Gewerbegebiet – Sittelsdorf IV“ der Gemeinde Herrngiersdorf als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

Im unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder Boden- bzw. Baudenkmäler.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 27.02.2023
LANDRATSAMT Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter
Bau- und Umweltangelegenheiten